

ENTWURF

der

NEUFASSUNG

der

SATZUNG

der

CA IMMOBILIEN ANLAGEN AKTIENGESELLSCHAFT

Änderungen lt.

4.o.HV v. 19.3.1991 in den §§ 4 u. 23
AR v. 17.6.1991 im § 4
AR v. 14.10.1991 im § 18
a.o. HV v.18.11.1991 in den §§ 2 u. 7
5.o.HV v.17.3.1992 in den §§ 4 u. 5
8.o.HV v. 23.3.1995 im § 4
AR v. 19.3.1996 im § 4
AR v. 12.12.1997 im § 10
12.o.HV v.23.3.1999 in den §§ 4, 10, 19, 26 u.28
UB des AR v.23.4.1999 im § 4
13.o.HV v. 22.03.2000 im § 23
UB des AA v.18.4.2001 im § 4
AR v. 24.9.2001 im § 4
AR v. 18.3.2002 im § 4
15.o.HV v. 24.4.2002 in den §§ 2 u. 4
UB d. AR v. 20.6.2002 im § 4
AR v. 17.3.2003 im § 4
16.o.HV v. 26.5.2003 im § 4
UB des AA v. 17.7.2003 im § 4
17.o.HV v. 26.5.2004 im §§ 4 und 4a)
UB d. AR v. 2.7.2004 im § 4
UB d. AR v. 14.10.2004 im § 4
UB d. AR v. 22.4.2005 im § 4
18.o.HV v. 17.5.2005 im §§ 7 (3) und 10 (8)
UB d. AR v. 24.10.2005 im § 4
19.o.HV v. 9.5.2006 im §§ 4 und 6
UB d. AR v. 25.04.2007 im § 4
20.o.HV v. 29.5.2007 im §§ 3 und 4
21.o.HV v. 13.5.2008 im §§ 4 (4) 2. Satz, 8 (2), 24 (1) 1. Satz und 25
[Beabsichtigte Änderungen in rot]

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma "CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft".
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.
- (3) Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im In- und Ausland:
 - a) Erwerb von bebauten und unbebauten Liegenschaften sowie deren Verwaltung und Verwertung, insbesondere durch Veräußerung, Vermietung (unter Einschluss von Kfz-Stellplätzen) oder Verpachtung, dies alles für eigene Rechnung.
 - b) Verwaltung eigener, unbebauter oder bebauter Liegenschaften.
 - c) Vermietung beweglicher Gegenstände.
 - d) Erwerb, Verwertung und Verwaltung von Beteiligungen bzw. Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand.
 - e) Abschluss aller sonstigen, den Interessen der Gesellschaft dienenden Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere die unbefristete Beteiligung an anderen Gesellschaften mit gleicher oder ähnlicher Tätigkeit.

§ 3

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 634.370.022,- (Euro sechshundertvierunddreißig Millionen dreihundertsiebzigttausend und zweiundzwanzig).
Es ist in 87.258.600 Stück Aktien unterteilt.
- (2) Es ist zerlegt in vier Namensaktien und in 87.258.596 Inhaberaktien.
- (3) Der Vorstand wird für fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, das Grundkapital auch in mehreren Tranchen um bis zu Euro 317.185.011,00 (Euro dreihundertsiebzehn Millionen einhundertfünfundachtzigtausend und elf) durch Bar- oder Sacheinlage gegen Ausgabe von bis zu 43.629.300 (dreißig Millionen sechshundertneunundzwanzigttausenddreihundert) auf Inhaber lautenden Stückaktien unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechtes gemäß § 153 Abs. 6 AktG bei Bareinlagen und unter Ausschluss des Bezugsrechtes bei Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben.

- (4) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs. 2 Zif. 1 AktG um bis zu Euro 317.185.011,00 (Euro dreihundertsiebzehn Millionen einhundertfünfundachtzigtausend und elf) durch Ausgabe von bis zu 43.629.300 (dreißig Millionen sechshundertneunundzwanzigtausenddreihundert) Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom ~~29. Mai 2007~~ 13. Mai 2008 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- und Umtauschrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabekurs, Inhalt der Aktienrechte) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.

§ 4 a)

Der in § 26 Abs (1) Übernahmegesetz vorgesehene Abschlag von 15 % bei Bestimmung des Preises für ein Pflichtangebot ist ausgeschlossen.

§ 5

Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.

§ 6

Form und Inhalt der Aktienurkunden, Zwischenscheine, Zwischensammelurkunden, Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheine setzt der Vorstand fest. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist im Sinne des § 10 Abs. 6 AktG ausgeschlossen.

III. VORSTAND

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus einer, zwei oder drei Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die - zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) - seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen; soweit dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 95 Abs 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.
- (3) Die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand mit Vollendung des 65. Lebensjahres festgelegt. Die Dauer der letzten Funktionsperiode als Vorstand endet mit Ablauf der auf den 65. Geburtstag folgenden ordentlichen Hauptversammlung.

§ 8

- (1) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass ein Vorstandsvorsitzender bestellt wird.

- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. **Die Gesellschaft wird ferner durch jeweils zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.**

§ 9

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Werden die Beschlüsse des Vorstandes nicht einstimmig gefasst, so gibt, wenn ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden bestellt wurde, die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

IV. AUFSICHTSRAT

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens zwölf Mitgliedern. Die Inhaber der 4 Namensaktien sind berechtigt, je ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Diese Aktien lauten auf Namen. Ihre Übertragung ist an die Zustimmung der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand gebunden. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder können von den Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden. Für die entsandten Mitglieder gelten die Bestimmungen der Absätze zwei bis vier nicht.

Die übrigen Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.

- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch ungesäumt vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
- (4) Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand oder an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung an einen Stellvertreter, niederlegen.
- (6) Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Abs 4 AktG.
- (7) Der Aufsichtsrat muss mindestens vierteljährlich eine Sitzung abhalten.
- (8) Die Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wird in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat mit Vollendung des 70. Lebensjahres festgelegt. Aufsichtsratsmitglieder scheidern mit Ablauf der auf den 70. Geburtstag folgenden ordentlichen Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat aus.

§ 11

- (1) Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen

Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sämtliche Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheiden.

- (2) Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 12

- (1) Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.
- (2) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Für jede Beteiligung an einer Gesellschaft, welche Veranlagungen in Immobilien-Projekten durchführt, sowie für den Ankauf und Verkauf von Immobilien hat der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.
- (3) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift brieflich, telegraphisch oder fernschriftlich ein.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretende Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung (Abs 4) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (8) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Abs 5 entsprechend. Die Vertretung nach Abs 6 ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.

§ 13

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden.
- (2) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 - 8 gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates, sofern § 13 nichts anderes bestimmt.
- (3) Ausschüsse müssen mindestens drei Mitglieder haben.

§ 14

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter abzugeben.

§ 15

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt.
- (2) Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hiefür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.
- (3) Besondere Abgaben für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder trägt die Gesellschaft.
- (4) An Mitglieder des ersten Aufsichtsrates kann nur die Hauptversammlung, die über ihre Entlastung beschließt, für ihre Tätigkeit eine Vergütung bewilligen (§ 98 Abs. 2 AktG).

§ 16

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 17

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 18 zu veröffentlichen.

§ 18

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind, wenn Aktien oder Zwischenscheine ausgegeben sind, nur die Aktionäre berechtigt, die bei einem österreichischen öffentlichen Notar, bei der Hauptniederlassung einer inländischen Bank, bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen in- und ausländischen Kreditunternehmungen oder bei der Gesellschaft innerhalb der sich aus dem folgenden Absatz ergebenden Frist während der Geschäftsstunden ihre Aktien (Zwischenscheine) bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.
- (2) Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens vierzehn Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird; fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember.

- (3) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien (Zwischenscheine) mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle gemäß Abs. 1 für sie bei anderen Kreditunternehmungen bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.
- (4) Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.
- (5) Durch Veröffentlichung bei der Einladung zu der Hauptversammlung kann die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung von der fristgerechten Einreichung eines doppelten Nummernverzeichnisses der Aktien (Zwischenscheine) abhängig gemacht werden.
- (6) Sind Aktien (Zwischenscheine) nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.

§ 19

Je eine Aktie der bei der Abstimmung vertretenen Aktien gewährt eine Stimme.

§ 20

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

§ 21

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 22

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

§ 23

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember. Ergänzend wird das Rumpfwirtschaftsjahr 1. Oktober 2000 bis 31. Dezember 2000 zwischengeschaltet.

§ 24

- (1) Innerhalb der ersten ~~fünf~~ vier Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie den Vorschlag für die Verwendung des Reingewinnes Bilanzgewinnes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall diese Frist auf Antrag des Vorstandes aus wichtigem Grund um längstens zwei Monate verlängern.
- (2) Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss zu erklären.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung). Diese Frist verlängert sich in demselben Ausmaß, wie der Aufsichtsrat die Frist für die Vorlage gemäß Abs 1 verlängert. Der Aufsichtsrat kann jedoch im Einzelfall die Frist für die ordentliche Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes aus wichtigem Grund um längstens zwei Monate verlängern.

§ 25

Über die Verwendung des Reingewinnes Bilanzgewinnes entscheidet die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist ausdrücklich ermächtigt, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung auszuschließen.

§ 26

- (1) Die Verteilung der Gewinnanteile der Aktionäre erfolgt nach der Anzahl der ausgegebenen Aktien.
- (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

§ 27

- (1) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (2) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.